

RS Vwgh 1993/4/14 89/13/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299 Abs1 lit a;
FinStrG §124 Abs1;
FinStrG §136;
FinStrG §58 Abs2;
FinStrG §82 Abs3;

Rechtssatz

Für die Einstellung eines Finanzstrafverfahrens im Zuge des Untersuchungsverfahrens ist das Finanzamt als Finanzstrafbehörde erster Instanz auch dann zuständig, wenn infolge der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses dem Spruchsenat obliegen würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989130134.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at